

Bestätigung zum
§ 9 EEG 2023



Per E-Mail an:
einspeisen@sh-netz.com

in der Hochspannung an:
eeg-hochspannung@sh-netz.com

Bitte an Schleswig-Holstein Netz zurücksenden.

Anlagennummer (SXXXXX oder Energieparknummer)

Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 25 kW*, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, sind verpflichtet, eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu verbauen. Der Einbau muss spätestens mit der Inbetriebnahme erfolgen.

Bitte kreuzen Sie die für die oben angegebene Anlagennummer verbaute technische Einrichtung an.

- Funkrundsteuergerät (für alle Anlagen in der Niederspannung ab 25 kW* - dieses kann unter [Funkrundsteuerempfänger EK 893 bei SH Netz \(sh-netz-shop.com\)](https://www.sh-netz-shop.com) bestellt werden)
- Funkrundsteuergerät (für bestehende Mittelspannungsstationen und Zubauten mit einer Summenleistung kleiner 135 kW nach VDE-AR-N 4110) in der Mittelspannung - dieses kann unter [Funkrundsteuerempfänger EK 893 bei SH Netz \(sh-netz-shop.com\)](https://www.sh-netz-shop.com) bestellt werden)
- Fernwirktechnik (für komplett neue Mittelspannungsstationsbauten ab 25 kW*)
- Fernwirktechnik (für bestehende Mittelspannungsstationen und Zubauten mit einer Summenleistung ab 135 kW nach VDE-AR-N 4110/ VDE-AR-N 4120 (TAR MS/HS) in der Mittelspannung/Hochspannung)

Bitte bestätigen Sie den Einbau der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung mit Unterschrift und dem **Datum des Einbaus** der Fernsteuerbarkeit.

Einbaudatum der Steuerungstechnik

X

Unterschrift des Anlagenbetreibers

X

Unterschrift des Anlagenerrichters

Die Bearbeitung des folgenden Abschnittes ist nur für Windenergieanlagen relevant und erforderlich. Windenergieanlagen, die nach Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnungspflicht verpflichtet sind, müssen mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausgestattet sein.

Die notwendigen Nachweise zur technischen Errichtung, bzw. zur Befreiung von der Pflicht, werden dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

- Eine technische Einrichtung ist nicht nötig, die Anlage ist von der Nachtkennzeichnung nachweislich befreit.
- Ein Einbau der technischen Einrichtung ist nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Einbaudatum der Nachtkennzeichnung (wenn vorhanden)

X

Unterschrift des Anlagenbetreibers

X

Unterschrift des Anlagenerrichters

*bzw. kWp bei PV-Anlagen